

Prüfungsordnung für Studienprogramme an der FHV

Version 2.1
gültig ab 19. Mai 2015

FH VORARLBERG
University of Applied Sciences

CAMPUS V, Hochschulstraße 1
6850 Dornbirn, Austria

Telefon: +43 (0) 5572 792
Fax: +43 (0) 5572 792 9500

info@fhv.at, www.fhv.at

Fachhochschule Vorarlberg GmbH
UID ATU 38076103, DVR 0752614
EORI ATEOS1000019493
FN 165415h, LG Feldkirch

Inhaltsverzeichnis

.....

§ 1	Geltungsbereich und Definitionen	3
§ 2	Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	3
§ 3	Arten von Lehrveranstaltungen.....	3
§ 4	Allgemeine Prüfungsmodalitäten	4
§ 5	Unterbrechung des Studiums	5
§ 6	Mündliche Prüfungen	5
§ 7	Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Bachelor- und Fachhochschul- Masterstudiengängen.....	6
§ 8	Beurteilung von Leistungen	7
§ 9	Wiederholung von Prüfungen.....	8
§ 10	Bachelorarbeiten und Masterarbeiten	8
§ 11	Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten	9
§ 12	Rechtsschutz	10
§ 13	Beschwerdekommision des Kollegiums.....	10
§ 14	Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen	11
§ 15	Teilstudium	12

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

Die vorliegende Prüfungsordnung wurde am 17. März 2015 vom Fachhochschulkollegium der FHV (kurz: Kollegium) beschlossen und entfaltet ihre Gültigkeit ab 19. Mai 2015 in allen Studiengängen der FHV.

Sie betrifft alle Prüfungen, die dem Sommersemester 2015 und den Folgesemestern zugeordnet werden können.

Studienrechtliche Regelungen der einzelnen Studiengänge (im Weiteren als Studienordnungen bezeichnet) sind nur soweit gültig, als sie dieser Prüfungsordnung nicht widersprechen.

In dieser Prüfungsordnung sind verschiedene Fristen in Werktagen angegeben. Als Werktage zählen dabei Montag bis Samstag, ausgenommen sind Sonn- und gesetzliche Feiertage.

Im Monat August ist der Fristenlauf für Entscheidungen der Studiengangsleitungen, des Kollegiums und der Beschwerdekommision gehemmt.

§ 2 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse¹

(1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der/des Studierenden festzustellen. Die Entscheidung liegt bei der Studiengangsleitung. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

(2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

(3) Anerkennungen sind vor Erbringung des Leistungsnachweises und spätestens 14 Tage nach Beginn der anzuerkennenden Lehrveranstaltung bei der Studiengangsleitung zu beantragen.

(4) Die/der Studierende hat den Nachweis für die Gleichwertigkeit der Kenntnisse in Bezug auf das Anforderungsprofil, den Umfang und die Inhalte der entsprechenden Lehrveranstaltung zu erbringen.

(5) Bei Anerkennung von Teilen von Lehrveranstaltungen werden keine Noten von anderen Institutionen in die Berechnung der Endnote übernommen. Die Endnote ergibt sich aus jenen Teilen, die an der FHV absolviert wurden.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen²

(1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind in den Studienplänen vorgesehen:

- **BA** Bachelorarbeit

¹ Vgl. § 12 FHStG

² Vgl. § 3 Abs. 2 Z 5 FHStG

- **BP** Berufspraktikum
- **CO** Coaching
- **FT** Field Trip
- **ILV** Integrierte Lehrveranstaltung
- **LU** Laborübung
- **MA** Masterarbeit
- **PT** Projekt
- **RP** Repetitorium
- **SE** Seminar
- **SV** Supervision
- **TUT** Tutorium
- **UE** Übung
- **VO** Vorlesung

(2) Die Art und der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt.

(3) Bei Wahlfächern besteht für die Studierenden Wahlfreiheit, solange

- sie die fachlichen Voraussetzungen für die Lehrveranstaltung erfüllen und
- die minimale Studierendenzahl nicht unter- bzw. die maximale Studierendenzahl nicht überschritten wird.

Die Minimal- und Maximalzahl der Studierenden pro Lehrveranstaltung legt die Studiengangsleitung fest. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach transparenten Regeln in den einzelnen Studiengängen.

§ 4 Allgemeine Prüfungsmodalitäten³

(1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden. Wiederholungsprüfungen sind zeitnah zu den nicht bestanden Prüfungen anzusetzen.

(2) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Termin, bekannt zu geben. Dies gilt auch für Abgabe- und Präsentationstermine.

(3) Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden schriftlich (zB in den Lernunterlagen, per E-Mail, im ILIAS, in der ECTS-Beschreibung, etc.) zu Beginn jeder Lehrveranstaltung zur Kenntnis zu bringen. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

Eine Abweichung von der festgelegten Prüfungsmodalität (z.B. bei Wiederholungsterminen) ist durch die Prüfenden - spätestens bei Veröffentlichung des neuen Prüfungstermins - bekannt zu geben.

(4) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen

³ Vgl. § 13 FHStG

Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(5) Kann ein Prüfungstermin von einer/einem Studierenden nicht wahrgenommen werden, so ist dies unverzüglich nach Auftreten des Verhinderungsfalles der Studiengangadministration per E-Mail zu melden. Spätestens drei Werkzeuge nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist ein schriftlicher oder elektronischer Nachweis des Hinderungsgrundes vorzulegen.

Das verspätete oder nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit. Dies gilt entsprechend für Abgabe- oder Präsentationstermine.

(6) Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien zu erstellen. Ausgenommen sind Fragen, deren Verwertungsrechte außerhalb der FHV liegen (z.B. Zertifikatsprüfungen).

(7) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, sind diese mindestens zwölf Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung bei der/dem Lehrenden aufzubewahren. Externe Lehrende können die Unterlagen auch in der Studiengangadministration hinterlegen.

(8) Bei der Verfassung von schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten (Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten etc.), Berichten (Praktikums- oder Reflexionsbericht etc.) und Präsentationen ist eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Eine Generalklausel zur Verwendung des generischen Maskulinums oder Femininums ist unzulässig. Eine wechselweise Verwendung von männlichen und weiblichen Formen ist möglich. Die korrekte Anwendung wird in den Benotungskriterien berücksichtigt.

§ 5 Unterbrechung des Studiums⁴

Eine Unterbrechung des Studiums ist vor der Unterbrechung oder möglichst zeitnah bei der Studiengangleitung schriftlich zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. Über die konkreten Modalitäten der Wiederaufnahme des Studiums entscheidet die Studiengangleitung individuell. Die Unterbrechung wird für maximal ein Studienjahr genehmigt.

Die FHV garantiert nicht dafür, dass das Studium im selben Studienplan fortgesetzt werden kann.

§ 6 Mündliche Prüfungen⁵

(1) Folgende Arten von mündlichen Prüfungen sind laut FHStG vorgesehen:

⁴ Vgl. § 14 FHStG

⁵ Vgl. § 15 FHStG

1. Mündliche Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungsteile
2. Kommissionelle mündliche Prüfungen laut § 9 Abs. (1)
3. Abschließende kommissionelle mündliche Prüfungen in Fachhochschul-Bachelor- und Fachhochschul-Masterstudiengängen laut § 7.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

(3) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist durch die Prüfenden zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin/des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der/des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung bei den Lehrenden, im Falle von kommissionellen Prüfungen nach Z 2 und Z 3 in der Studiengangsadministration, aufzubewahren.

(4) Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen nach Z 2 und Z 3 haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der/dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

Wenn maximal ein Mitglied des Prüfungssenats einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann (z.B. wegen Krankheit), ist eine Vertretung zulässig, sofern dieses Ersatzmitglied des Prüfungssenats die fachlichen Voraussetzungen erfüllt

(5) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung nach Z 1 ist unmittelbar nach der Prüfung der/dem Studierenden bekannt zu geben. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen nach Z 2 nach der Beratung des Prüfungssenats, die unmittelbar nach der Prüfung stattzufinden hat.

§ 7 Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Bachelor- und Fachhochschul-Masterstudiengängen⁶

(1) Die einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 FHStG ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans zusammen.

Dieses Prüfungsgespräch kann zum Beispiel auch eine Präsentation oder eine Fallprüfung enthalten.

(2) Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Abfassung einer Masterarbeit und einer kommissionellen Prüfung, die vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen ist, zusammensetzt. Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Präsentation der Masterarbeit,
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie

⁶ Vgl. § 3 Abs. 2 Z 6 FHStG und § 16 FHStG

3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte zusammen.
- (3) Die Studierenden sind mindestens 14 Tage vorher über das interne Informationssystem über die Zulassung zu den kommissionellen Prüfungen zu verständigen.
- (4) Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin/Kandidat zusammen.

§ 8 Beurteilung von Leistungen⁷

(1) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Welche Notenskala anzuwenden ist, ist in der Studienordnung geregelt. Im Einzelfall entscheidet die Studiengangsleitung.

(2) Anstelle von österreichischen Noten von 1 bis 5 können als Prüfungsergebnisse auch Punkte auf einer Skala von 0-100 (kaufmännisch gerundet auf ganze Zahlen) eingetragen werden. Die Umrechnung in österreichische Noten erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Punkte	Note	Bezeichnung
88 - 100	1	Sehr Gut
75 - 87	2	Gut
63 - 74	3	Befriedigend
50 - 62	4	Genügend
0 - 49	5	Nicht Genügend

Auf den Sammelzeugnissen werden nur Noten ausgewiesen, keine Punkte.

(3) Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließenden kommissionellen Prüfung sowie der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließenden kommissionellen Gesamtpfprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

- Nicht Bestanden: für eine negative Prüfung.
- Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung.
- Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung.
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

(4) Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat binnen 18 Werktagen zu erfolgen; Bachelor- und Masterarbeiten binnen maximal 24 Werktagen.

(5) Die Kundmachung der Prüfungsergebnisse von abschließenden Prüfungen einer Lehrveranstaltung bzw. der Gesamtnote bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt in digitaler Form über ein Informationssystem der FHV. Sammelzeugnisse werden auf Wunsch der Studierenden kostenlos binnen vier Wochen nach Semesterende und kostenlos, automatisch zum Studienende ausgestellt.

⁷ Vgl. § 17 FHStG

§ 9 Wiederholung von Prüfungen⁸

(1) Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden kann. Bei mündlichen und schriftlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der/dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht einzuräumen.

Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung hat innerhalb von 18 Werktagen zu erfolgen. Über die gemeinsame Bewertung der schriftlichen kommissionellen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).

(3) Nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfungen sowie nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfungen in Fachhochschul-Masterstudiengängen können zweimal wiederholt werden.

(4) Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist möglich. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen drei Wochen nach der negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu beantragen. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen.

(5) Die Wiederholung des Studienjahrs beginnt mit dem nächsten Semesterstart. Bis dahin verbleibt der Studierende im aktuellen Semester inskribiert und darf auch bis Semesterende Prüfungen ablegen.

(6) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen werden, bleiben bis zum Semesterende eingeschrieben und dürfen innerhalb dieser Zeit besuchte Lehrveranstaltungen abschließen.-Eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang ist nicht möglich.

(7)–Die Wiederholung einer positiv abgelegten Prüfung kann, sofern die didaktische Form der Lehrveranstaltung dies zulässt, bei der Leiterin/dem Leiter des Kollegiums beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die bereits abgelegte Prüfung nichtig, wird aber auf die Anzahl der Wiederholungen angerechnet.

§ 10 Bachelorarbeiten und Masterarbeiten⁹

(1) Ziel der Bachelorarbeiten ist es, dass Studierende im Rahmen des Studiums jene wissenschaftlichen Kompetenzen erwerben, die sie befähigen, auf den Grundlagen

⁸ Vgl. § 18 FHStG

⁹ Vgl. § 19 FHStG

wissenschaftlicher Methoden für das Berufsfeld relevante Fragestellungen zu erkennen, zu formulieren und zu bearbeiten.

Die Masterarbeit muss den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen. Sie weist die Befähigung der Studierenden nach, eine Forschungsfrage eigenständig sowie inhaltlich und methodisch adäquat zu bearbeiten und neue Erkenntnisse abzuleiten.

Weitere Rahmenbedingungen und Details zur Ausarbeitung sind in den Studienordnungen bzw. Leitfäden der einzelnen Studiengänge festgelegt. Bezüglich der genannten formalen Anforderungen, Abläufe und Prüfungstermine haben diese Leitfäden verbindlichen Charakter. Mit der Veröffentlichung dieser Leitfäden in den studentischen Informationssystemen gelten diese Formalitäten als kommuniziert.

(2) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(3) Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung. Bei negativer Beurteilung ist die Masterarbeit nicht zu approbieren und der/dem Studierenden mit Begründung zur neuerlichen Bearbeitung zurückzugeben. Für die neuerliche Bearbeitung des Themas steht der/dem Studierenden maximal ein Semester (sechs Monate) zur Verfügung. Eine zweimalige Wiedervorlage der Masterarbeit ist möglich. Wird diese auch beim dritten Mal negativ beurteilt, so hat dies die Beendigung des Studiums ohne Abschluss zur Folge.

Es gilt sinngemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 2 FHStG. Ein einmaliger Themenwechsel ist bei Wiederholungen zulässig, aber nicht zwingend.

(4) Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek des Erhalters von Fachhochschul-Studiengängen zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung der Masterarbeit ist die Verfasserin/der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

§ 11 Ungültigerklärung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten¹⁰

(1) Beim Versuch, das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistung oder die einer bzw. eines anderen Studierenden durch Täuschung, Betrug oder das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung für ungültig erklärt. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, wird auf die Anzahl der Wiederholungen angerechnet.

Die Feststellung trifft die Studiengangsleitung auf Basis des Berichts der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers oder Aufsichtsführenden in Abstimmung mit den Lehrenden der Lehrveranstaltung. Vor einer Entscheidung wird der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(2) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und diese Tatsache wird erst nach Bekanntgabe der Note oder Aushändigung des Abschlusszeugnisses offenbar, so kann die Studiengangsleitung nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für ungültig erklären. Unrichtige Zeugnisse und Urkunden werden eingezogen.

¹⁰ Vgl. § 20 FHStG

(3) Werden im Studium mehrmals Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 der Prüfungsordnung bei einer/einem Studierenden getroffen, so kann dies zur Auflösung des Ausbildungsvertrags führen.

(4) Die FHV bzw. deren Lehrbeauftragte können das Einstellen sämtlicher schriftlicher, auch gesperrter Arbeiten in Systeme zum Auffinden bzw. Nachweis von Plagiaten¹¹ von den Studierenden verlangen.

Schriftliche Arbeiten können aber auch direkt von der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter bzw. den Lehrbeauftragten der FHV in solche Systeme zum Auffinden bzw. zum Nachweis von Plagiaten eingestellt werden.

§ 12 Rechtsschutz¹²

Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen formalen Mangel aufweist, kann von der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung binnen 18 Werktagen aufheben kann.

Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

§ 13 Beschwerdekommision des Kollegiums

(1) Die Beschwerdekommision des Kollegiums prüft Beschwerden von Studierenden und Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung in Bezug auf die in der Prüfungsordnung genannten Entscheidungen sowie alle anderen Entscheidungen der Studiengangsleitungen insbesondere gemäß § 10 Abs 5 FHStG.

(2) Mitglieder der Beschwerdekommision sind neben der/dem Vorsitzenden jeweils eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer und eine Studierende bzw. ein Studierender. Die Mitglieder und jeweils ein Ersatzmitglied werden aus dem Kreis des Kollegiums auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Kollegiums für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Eine Wahlperiode dauert 2 Jahre. Für den Vorsitz ist eine Person aus dem Kreis der Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleiter zu wählen. Steht eine Beschwerde in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Mitgliedern der Beschwerdekommision, besteht Befangenheit und es ist eine neutrale Zusammenstellung der Beschwerdekommision zu gewährleisten.

(3) Die Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. nach Entscheidung der Studiengangsleitung bei der Leitung des Kollegiums einzubringen. Beschwerden müssen schriftlich eingebracht werden, enthalten aber mindestens die Erläuterung der Ausgangssituation, die angefochtene Entscheidung und eine ausführliche Begründung der Beschwerde.

¹¹ Als Plagiat gelten Arbeiten/Texte bzw. Textteile, die aus Büchern, Zeitschriften, (wissenschaftlichen) Arbeiten anderer Autorinnen/Autoren oder dem Internet übernommen und als eigene Texte/Arbeiten ausgegeben werden. Ebenso gilt das Paraphrasieren von fremden Texten, ohne dadurch das Gedankengut zu verändern und ohne Quellenangabe, als Plagiat.

¹² Vgl. § 21 FHStG

- (4) Nach Eingang einer Beschwerde erfolgt die Kommunikation mit der beschwerdeführenden Person ausschließlich über die Person, die der Beschwerdekommision vorsitzt.
- (5) Die Beschwerdekommision entscheidet bei Verfahren wegen eines formalen Mangels nach Anhörung der/des Studierenden, die/der dieses Recht binnen drei Werktagen ab Aufforderung auszuüben hat. Die/der Studierende kann die Studierendenvertretung der Anhörung beiziehen. Es können weitere Personen zur Klärung des Sachverhaltes eingeladen oder Stellungnahmen angefordert werden.
- (6) Die Beschwerdekommision entscheidet bei anderen Verfahren (außer den unter (5) geregelten) binnen-24 Werktagen und hat nach Möglichkeit, die beschwerdeführende Person zu einem Gespräch einzuladen. Es können weitere Personen zur Klärung des Sachverhaltes eingeladen oder Stellungnahmen angefordert werden.
- (7) Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist eine Entscheidungsvorbereitung für das Kollegium und erfolgt nach einer Beratung und einer entsprechenden Entscheidungsbegründung. Von der/dem Vorsitzenden werden mindestens die Entscheidung, die Entscheidungsgründe und abweichende Meinungen der Mitglieder der Beschwerdekommision protokolliert. Gemeinsam mit dem Abstimmungsergebnis wird diese Entscheidung dem Kollegium als Antrag vorgelegt. Die Entscheidung des Kollegiums ist umgehend und schriftlich der beschwerdeführenden Person mitzuteilen.

§ 14 Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen

Für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen besteht in den Lehrveranstaltungen keine generelle Anwesenheitspflicht. Wenn es die Art der Lehrveranstaltung oder Lernmethode erfordert (z.B. Laborübungen, Planspiele, etc.), kann die Anwesenheitspflicht für Studierende individuell pro Lehrveranstaltung durch die Lehrperson vorgeschrieben und gemeinsam mit den Prüfungsmodalitäten zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden.

Im Falle der Anwesenheitspflicht gelten folgende Regelungen: In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Facharztbesuch, Dienstreise auf Seiten einer/eines berufsbegleitend Studierenden, amtliche Vorladungen, Betreuungs- und Pflegepflichten etc.) ist die/der einzelne Studierende von dieser Anwesenheitspflicht befreit. In Summe soll sich die Nichtanwesenheit auf nicht mehr als 20 % der jeweiligen Lehrveranstaltung belaufen.

Betragen die Fälle der begründeten Abwesenheit zwischen 20 und 50 %, sind entsprechende schriftliche Bestätigungen (z.B. Attest) an die Lehrveranstaltungsverantwortliche/den Lehrveranstaltungsverantwortlichen und die Studiengangadministration unaufgefordert, binnen drei Werktagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes, weiter zu leiten. In diesen Fällen wird von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt, welche Zusatzleistungen zur Lehrveranstaltung erbracht werden müssen.

In jenen Fällen, in denen die begründete Abwesenheit 50 % überschreitet, entscheidet die Studiengangleitung in Abstimmung mit der/dem Hochschullehrenden über Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Eine nicht begründete Abwesenheit kann zu einer negativen Bewertung führen, dies trifft insbesondere auf Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zu.

§ 15 Teilstudium

Liegt einer der in § 5 der Prüfungsordnung angeführten dringenden Gründe für eine Unterbrechung des Studiums vor, so kann auf Antrag der/des Studierenden stattdessen auch ein Teilstudium durch die Studiengangsleitung genehmigt werden. Im Gespräch mit der Studiengangsleitung sind die Antragsgründe darzulegen und der individuelle Studienplan mit der Aufteilung der Lehrveranstaltungen des Studienprogramms über den vereinbarten Zeitraum ist schriftlich zu vereinbaren. Insgesamt kann sich das Studium um maximal ein Jahr verlängern. Die/der Studierende hat dabei die Studiengebühren pro Semester (samt Lehr- und ÖH-Beitrag) in voller Höhe zu entrichten.